

Inflationsausgleichsprämie

Die Inflationsausgleichsprämie (§ 3 Nr. 11c EStG) ist Teil des dritten Entlastungspaketes, welches von der Bundesregierung am 03. September 2022 auf den Weg gebracht wurde.

Unternehmen sollen die Möglichkeit erhalten, ihren Beschäftigten steuer- und sozialversicherungsfrei einen Betrag bis zu 3.000 EUR zu gewähren, um den gestiegenen Verbraucherpreisen entgegenzuwirken. Die Prämie ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Voraussetzungen

- Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt (echte Gehaltserhöhung)
- Geld- oder Sachauszahlung
- innerhalb des Auszahlungszeitraums

Auszahlungszeitraum

- Beginn: ab dem 26.10.2022
- Ende: Auszahlung vor dem 01.01.2025

Auszahlungsformen

- Einmalbetrag
- rätierlich (zwei oder mehr) Auszahlungsteilbeträge
- kontinuierlich Auszahlungsteilbeträge
- Auszahlungsteilbeträge mit Auszahlungspausen

Hinweis

- Empfehlenswert ist folgende Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihren Arbeitnehmern zu verwenden: „Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine freiwillige Inflationsausgleichsprämie (§ 3 Nr. 11c EStG) in Höhe von [x.xxx] EUR. Die Auszahlung erfolgt (freiwillig) am [xx.xx.xxxx]. [alternativ: Die Auszahlung erfolgt (freiwillig) in Raten.]“

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team von Koch & Kollegen gern zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis: Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.